

24.04.2024

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3486 vom 6. März 2024
der Abgeordneten Sarah Philipp und Sebastian Watermeier SPD
Drucksache 18/8399

Wie setzen sich die Finanzmittel der öffentlichen Wohnraumförderung des Landes Nordrhein-Westfalen konkret zusammen?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Landeswohnungsbauministerin Ina Scharrenbach hat in der Landespressekonferenz am 22. Februar 2024 die Ergebnisse der öffentlichen Wohnraumförderung des Landes für das Jahr 2023 vorgestellt. Dabei wurde sie von einem Medienvertreter gefragt, wie sich die in diesem Jahr verausgabten 2,1 Milliarden Euro konkret zusammensetzen. Dies konnte die Ministerin nicht beantworten.

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung hat die Kleine Anfrage 3486 mit Schreiben vom 24. April 2024 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen beantwortet.

- Wie haben sich die im Jahr 2023 für die öffentliche Wohnraumförderung zur Verfügung gestellten Mittel in Höhe von 2,1 Milliarden Euro konkret zusammengesetzt (bitte differenziert nach Bundesmitteln, originären Haushaltsmitteln des Landes und Mitteln der NRW.BANK aus dem ehemaligen Landeswohnungsbauvermögen)?***

	2023 (in Millionen Euro)
Bundesfinanzhilfen	277,0
Landesfinanzmittel*	112,9
Fördervolumen insgesamt (einschließlich des gewährten Kreditvolumens der landeseigenen Förderbank)	2.078,6

Nach Artikel 7 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes im Bereich des sozialen Wohnungsbaus werden die Bundesmittel aus dem Programmjahr von den Ländern als Landesmittel für die einzelnen Fördermaßnahmen bis zum 31. Dezember des Folgejahres bewilligt oder durch bindende Vorbescheide belegt. Damit

Datum des Originals: 24.04.2024/Ausgegeben: 30.04.2024

können die Bundesfinanzhilfen über einen Zeitraum von zwei Jahren für Bewilligungen eingesetzt werden.

Bundes- und Landesmittel werden für Tilgungsnachlässe eingesetzt, die auf das zu gewährende Grunddarlehen auf Antrag bewilligt werden können. Dies ist beim Gesamtdarlehensvolumen zu berücksichtigen.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung gewährt der landeseigenen Förderbank – nach Maßgabe des Landeshaushaltes – Bundesfinanzhilfen nach Artikel 104d Grundgesetz sowie originäre Landesmittel als Zuschüsse für Maßnahmen der Wohnraumförderung.

* Neben den hier dargestellten Landesmitteln wurden darüber hinaus im Jahr 2023 aus dem vom Landtag am 20. Dezember 2022 beschlossenen Krisenbewältigungsgesetz Nordrhein-Westfalen ein „Sonderbauprogramm: Maßnahmen zur klimaeffizienten Wohnraumförderung in Nordrhein-Westfalen“ mit einem Volumen von 100 Millionen Euro Landesfinanzmitteln bereitgestellt. Mit den zusätzlichen Mitteln konnten im Rahmen der Wohnraumförderung zusätzliche Förderfälle erreicht werden und somit ein Beitrag zu einem klimagerechten und energieeffizienten Wohngebäudebestand in Nordrhein-Westfalen geleistet werden. Zudem konnte der Wegfall der Förderung auf Bundesebene kompensiert und somit Unternehmen, die die Förderung bereits eingeplant hatten, unterstützt werden.

Des Weiteren wurden im Jahr 2023 zusätzliche 10 Millionen Euro Landesfinanzhilfen über das Krisenbewältigungsgesetz Nordrhein-Westfalen für den Ausbau von Mieterstrom auf Gebäuden mit öffentlich-geförderten Wohnungen bereitgestellt. Ziel des Programms war es, die Installation und vorbereitende Dacharbeiten für Photovoltaik-Anlagen auf Gebäuden mit gefördertem Wohnraum zu unterstützen.

2. Wie haben sich die Finanzmittel für die öffentliche Wohnraumförderung des Landes NRW in den Jahren 2017 bis 2022 konkret zusammengesetzt (bitte differenziert nach Förderjahren, Bundesmitteln, originären Haushaltsmitteln des Landes und Mitteln der NRW.BANK aus dem ehemaligen Landeswohnungsbauvermögen)?

	Bundesfinanzhilfen (bis 2019 Entflechtungsmittel)	Landesfinanzmittel	landeseigene Förderbank, Fördervolumen insgesamt
	Angaben in Millionen Euro		
2014	97,1		523,5
2015	97,1		589,1
2016	190,7		907,7
2017	296,5		875,4
2018	296,5		923,4
2019	296,2		937,8
2020	31,6	97,1	1.037,1
2021	89,0	97,1	957,1
2022	165,3	100,2	1.124,7

Bis einschließlich des Jahres 2019 wurden bundesseitig sogenannte „Entflechtungsmittel“, die aufgrund der Föderalismusreform den Ländern zur Verfügung gestellt wurden, für die öffentliche Wohnraumförderung im Land Nordrhein-Westfalen eingesetzt.

Mit der am 4. April 2019 in Kraft getretenen Grundgesetzänderung (Artikel 104d Grundgesetz) hat der Bund die Möglichkeit erhalten, den Ländern zweckgebundene Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) im Bereich des sozialen Wohnungsbaus zu gewähren. Mit der vorgenannten Änderung werden seit dem Programmjahr 2020 Bundesfinanzhilfen bereitgestellt: Die Umstellung der Systematik (Bundesfinanzhilfen statt Entflechtungsmittel) hatte zur Folge, dass die Länder sich an der Finanzierung mit einem Anteil von mindestens 30 Prozent der in Anspruch genommenen Bundesmittel zu beteiligen haben (Kofinanzierung).

Die vormalige Bundesregierung hatte zudem am 23. Juni 2021 ein Klimaschutz-Sofortprogramm mit bundesweit 1 Milliarde Euro für den klimagerechten öffentlichen Wohnungsbau vorgesehen. „Die Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes im Bereich des klimagerechten sozialen Wohnungsbaus im Programmjahr 2022 (VV klimagerechter Sozialer Wohnungsbau 2022)“ wurde am 18. März 2022/20. Juli 2022 zwischen den Ländern und der Bundesregierung vereinbart. Das oben dargestellte Aufwachsen der Bundesfinanzhilfen im Jahr 2022 ist in der genannten Verwaltungsvereinbarung begründet.

Über die Landesmittel können insbesondere die Modernisierungsförderung sowie der Modellversuch zum Ankauf von Bindungen im Rahmen der öffentlichen Wohnraumförderung finanziert werden, da die mit der Bundesregierung abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarungen eine Unterstützung in den genannten Bereichen nicht zulassen.

3. *In welcher Höhe bestehen Restmittel der Öffentlichen Wohnraumförderung des Landes Nordrhein-Westfalen aus den Vorjahren (bitte differenziert nach Förderjahren, Bundesmitteln und originären Haushaltsmitteln des Landes)?*

Die Finanzmittel des Landes Nordrhein-Westfalen und die Bundesfinanzhilfen werden mit Zuweisung an die landeseigene Förderbank vollständig verausgabt und sind Teil des Wohnraumförderprogramms 2023 bis 2027 sowie des Förderergebnisses von 2,1 Milliarden Euro im Jahr 2023.